



OBERLANDESGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der E

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hüsing, Am Bohrfeld 3,
21684 Stade,

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 13.10.2023
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Nolte, den Richter am Ober-
landesgericht Dr. Hoppe sowie die Richterin am Oberlandesgericht Keiser

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 30.01.2023 verkündete Urteil des
Landgerichts Köln (26 O 309/21) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 21.10.2021 (26 O 309/21)
wird aufrechterhalten.

Darüber hinaus wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 449,34 Eu-
ro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit dem 27.10.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz und zweiter Instanz werden der
Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 544
Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache vollumfänglich Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG auf Erstattung des Wiederbeschaffungsaufwandes in der geltend gemachten Höhe.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagte dem Grunde nach im vollen Umfang für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 1.1.2020 einzustehen hat. Streit besteht zwischen den Parteien ausschließlich noch hinsichtlich der Schadenshöhe über die Frage, ob die Klägerin, die unstreitig im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ausschließlich Neufahrzeuge und keine Gebrauchtfahrzeuge erwirbt, sich im Rahmen der fiktiven Abrechnung des Totalschadens einen ihr für Neufahrzeuge eingeräumten Großkundenrabatt anrechnen lassen muss, der vom Wiederbeschaffungswert abzuziehen ist. Dies ist entgegen der Auffassung des Landgerichts zu verneinen.

Die Auffassung des Landgerichts, die Klägerin müsse sich einen auf Neupreise erzielbaren Rabatt anspruchsmindernd entgegenhalten lassen, lässt den Umstand unberücksichtigt, dass sich die Naturalrestitution vorliegend nicht auf die Anschaffung eines Neufahrzeugs richtet.

Die Anschaffung eines Neufahrzeugs entspräche nur dann ausnahmsweise dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn sie unter Berücksichtigung des Sonderrabatts günstiger wäre als die Anschaffung eines entsprechenden Gebrauchtwagens (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Januar 2023 – 2 U 303/21 –, Rn. 19, juris; sowie allgemein zur Geltung des Wirtschaftlichkeitsgebots auch bei der fiktiven Schadensabrechnung BGH, Urteil vom 26. Mai 2023 – VI ZR 274/22 –, Rn. 10 ff., juris). Dies kann jedoch vorliegend nicht festgestellt werden. Zwar hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte behauptet, dass die Klägerin auf Neuwagen Rabatte von mindestens 20 % erhalte und daher der von ihr bisher regulierte Wiederbeschaffungswert sogar über dem Preis liege, welchen die Klägerin für ein adäquates Neufahrzeug aufwenden müsse. Diese Behauptung hat sie jedoch lediglich pauschal in den Raum gestellt, ohne konkret – wozu der Senat sie indes ausdrücklich im Termin vom 28.07.2023 aufgefordert hatte – zu dem streitgegenständlichen Fahrzeug vorzutragen, weshalb ihr Vortrag insoweit als unzureichend anzusehen und damit im Er-

gebnis unbeachtlich ist. In dem ihr auf den Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung nachgelassenen Schriftsatz vom 31.08.2023 hat die Beklagte lediglich ihre diesbezügliche Behauptung nochmals wiederholt und unter Bezugnahme auf einen Listenpreis in Höhe von 26.100,00 Euro brutto bzw. 21.932,77 Euro netto gemäß Anlage ausgeführt, dass sich unter Zugrundelegung eines Rabattes in Höhe von 20 % auf Neufahrzeuge lediglich ein Kaufpreis von 17.546,22 Euro ergebe. Bei dem von ihr in Bezug genommenen Listenpreis der Anlage handelt es sich jedoch bereits nicht um den Neupreis, sondern den Bruttopreis alt. Darüber hinaus bezieht sich dieser Listenpreis aber auch auf ein anderes Fahrzeugmodell mit einer anderen Motorleistung, nämlich einen Audi A 1 vom Typ S line 30 TFSI S tronic mit einem 81 kW-Motor und nicht auf einen hier streitgegenständlichen Audi A 1 Sportback mit einem 85 kW-Motor. Zudem lässt der Vortrag der Beklagten die Ausstattungsmerkmale des konkreten Fahrzeuges, welche nach dem Vortrag der Klägerin alleine Mehrkosten in Höhe von 6.000,00 Euro brutto ausmachen, gänzlich unberücksichtigt. Da es demgemäß bereits an substantiiertem Vortrag der Beklagten mangelt, war auch eine diesbezügliche Beweisaufnahme nicht veranlasst. Demgemäß ist die Naturalrestitution auf den Preis eines gebrauchten Kraftfahrzeugs beschränkt.

Nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung kann ein Rabatt dann jedoch nur anspruchsmindernd berücksichtigt werden, wenn er auf den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen gewährt wird. Unstreitig kauft die Klägerin allerdings keine Gebrauchtwagen an. Damit ist es ausgeschlossen, dass der Klägerin ein Großkundenrabatt für Gebrauchtwagen zugänglich ist. Insofern kann hier entgegen der Auffassung des Landgerichts auch nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berücksichtigung eines Großkundenrabatts bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten (BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 – VI ZR 45/19, juris Rn. 14) herangezogen werden. Dieser Rechtsprechung liegt – was hier gerade nicht der Fall ist – zugrunde, dass dem Geschädigten ein entsprechender Rabatt bei der Schadensabwicklung ohne weiteres zugänglich war. Ferner findet die Argumentation des Landgerichts keine Stütze in der Überlegung, dass die Klägerin das verunfallte Fahrzeug bereits mit einem Rabatt angeschafft habe und das Unfallfahrzeug wiederum durch ein Neufahrzeug ersetzt werde, wodurch sich Gewinne ergeben könnten, was dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot zuwiderlaufe. Zum einen ist für die Schadens-

abwicklung alleine der Preis maßgebend, den der Geschädigte beim Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden müsste. Auf die Anschaffungskosten, den Abschreibungswert oder den Preis, den der Geschädigte beim Verkauf des Unfallfahrzeugs in unbeschädigtem Zustand erzielt hätte (Zeit- oder Veräußerungswert), kommt es hingegen nicht an (BGH, Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 9/17, juris Rn. 9). Zum anderen ist in die Betrachtung auch nicht einzubeziehen, ob das verunfallte Fahrzeug durch ein Neufahrzeug ersetzt wird. Die Naturalrestitution richtet sich nicht hierauf, sondern auf den Betrag, der für die Anschaffung eines Gebrauchtwagens erforderlich ist (BGH, Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 9/17, juris Rn. 8). Ob die Klägerin den Betrag, der sich nach dem Wert eines Gebrauchtwagens ermittelt, dafür einsetzt, ein (höherwertiges) Neufahrzeug zu erwerben, steht in ihrer Dispositionsfreiheit. Der Geschädigte ist aufgrund der nach anerkannten schadensrechtlichen Grundsätzen bestehenden Dispositionsfreiheit in der Verwendung der Mittel frei, die er vom Schädiger zum Schadensausgleich beanspruchen kann (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Urteil vom 19. Januar 2023 – 2 U 303/21 –, Rn. 13 - 24, juris).

Muss sich die Klägerin demgemäß aber keinen Großkundenrabatt anrechnen lassen, stehen ihr als Wiederbeschaffungsaufwand 9.379,31 Euro (Wiederbeschaffungswert i.H.v. 21.379,31 Euro netto abzüglich erzielter Verkaufspreis i.H.v. 12.000,00 Euro netto) zu. Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von 3.223,45 Euro hierauf erbracht hat, verbleibt mithin noch ein Anspruch in Höhe von 6.155,86 Euro. Die erstinstanzlich von der Klägerin geltend gemachten restlichen Sachverständigenkosten i.H.v. 89,64 Euro hat sie mit ihrer Berufung nicht weiterverfolgt. Da das demgemäß aufrechtzuerhaltende Versäumnisurteil bereits eine Zahlungspflicht der Beklagten in Höhe von 5.706,52 Euro nebst Zinsen tituliert, war eine darüber hinausgehende Verurteilung der Beklagten nur noch bezüglich einer Zahlung – wie klägerseits beantragt – i.H.v. 449,34 Euro nebst Zinsen auszusprechen. Der Zinsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt, §§ 288, 286 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Der Senat sieht von der Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO) ab. Weder kommt der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Streitwert für das Berufungsverfahren: bis zu 5.000,00 Euro

Nolte

Dr. Hoppe

Keiser